

letztere aus ehelicher oder außerehelicher Verbindung herkommen. Das Criminalgesetzbuch setzt im Art. 302. für die Ascendenten Zuchthausstrafe (zweiten Grades) von einem bis drei Jahre und für die Descendenten ein- bis sechsmonatliches Gefängniß fest.

Der Art. 353. hat durch Vereinbarung folgende Fassung erhalten:

„Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbblütige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.“

Das Criminalgesetzbuch bestimmt für diese Fälle Gefängniß von drei bis sechs Monaten.

Bei Art. 354. ist vereinbart worden, nach den Worten

„Stiefkindern“ (Zeile 1)

einzuschalten:

„oder deren Abkömmlingen“,

nach dem Wort

„Gefängniß“

einzurücken:

„von einem Monat“

und nach dem Wort

„Stiefkinder“ (Zeile 4)

einzuschalten:

„und die Abkömmlinge derselben.“

Das Criminalgesetzbuch (Art. 303.) ordnet für die Stiefeltern Gefängnißstrafe von drei bis sechs Monaten an, für die Stiefkinder aber dieselbe Strafe, welche der Entwurf in seiner neuen Fassung androht.

Im Art. 355. sind die Worte „Geistliche“ (Zeile 3) und „an Gefängnissen“ (Zeile 4) gestrichen und dafür (Zeile 4) gesetzt worden:

„an Gefängniß-, Straf- oder Correctionsanstalten“

und (Zeile 8) nach dem Worte „verleiten“ die Worte:

„sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen.“

Uebrigens sind hier im Vergleich zu dem Art. 304. des Criminalgesetzbuchs, welchem der Art. 355. des Entwurfs entspricht, die Kategorien erweitert worden, indem der Art. 304. nur Pfllegeeltern, Erzieher und Vormünder, richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Straf- anstalten, welche mit den ihnen Untergebenen Unzucht treiben, in diesem Ar-